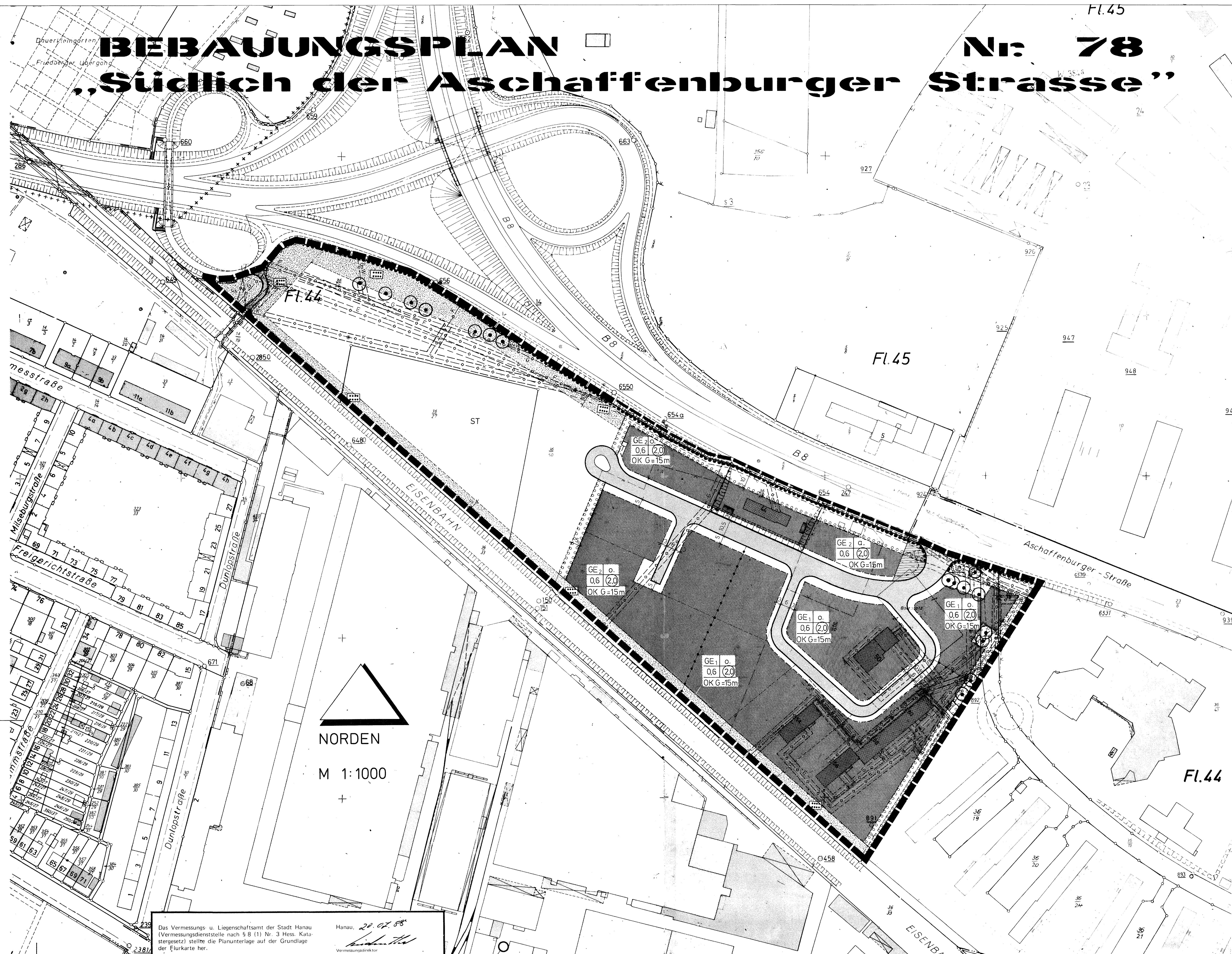




ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung (PlanzVO 81)
und Hess. Erlaß Planz. Landschaftsplanung

GE 1.0
OK 0.6 (20)
OK G=10m

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

GE 1.0
OK 0.6 (20)
OK G=10m

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

20
0.6
Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE,
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

G.
O.
abweichende Bauweise
offene Bauweise
Baugrenze (blau)

VERKEHRSPFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Gas-Regelstation
Trafostation

GRÜNPLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen / Begleitgrün
Öffentlich /

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
DER LANSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSAN-
LAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

ST
Stellplätze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B.
von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes
der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

20.0
Verbindliche Maße in Metern

OK G=10m
max. Höhe baulicher Anlagen in m gemessen
an der Gehweghinterkante

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

mit Leitungsrechten zu belastende
Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

bestehende bauliche Anlagen
Gasleitung
Wasserleitung
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Elektrizitätsleitung
geplante Grundstücksgrenzen



stadt HANAU

Bebauungsplan Nr. 78

„Südlich der Aschaffenburg- Straße“

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, sowie die
Räumungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.01.1990

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BauGB am 31.08.88
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht am 31.03.89
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 24.09.1990
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht am 10.11.1990
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom 19.11.1990 bis 21.12.1990
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 25.11.1991
Hanau, 16.06.1992
Weicker
Bauberrat

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 28.09.1992
Az.: W/26-6104/01
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT im Auftrage
Gross
2. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 05.11.1992
3. Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 05.11.1992
Hanau, 06.11.1992
1. Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am 02.10.1992
Weicker
Stadtsekretär
Dressler
Stadtbaureferat (Siegel)
Entwurf: 61 Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 02.89
Satzzeichen: Messner/Bollwan gezeichnet: feuerhahn gezeichnet
Anlage: 05.93 / 08.91